

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit öffentlich zu vernehmen/ was maassen Wir nicht ohne Mißfallen erfahren/ wie eine zeithero die übele Gewohnheit introduciret werden wollen/ daß/ wenn jemand Unserer bestelleten Berechnungs-Beambten/ und anderen dergleichen ... Unsere gehobene Intraden vergriffen/ und man ... sich an solch untreu-befundenen Gütern erhohlen wollen/ deren Frauens dagegen sich erkühnet ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 15ten Maji, Anno 1713.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880323477>

Druck Freier  Zugang



Un **W**IRTS **G**naden /
Wir **F**riedrich **W**ilhelm /
Herkog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**enden /
Schwerin und **R**akeburg / auch **G**raff zu **S**chwerin / der **L**ande
Rostock und **S**targard **H**err.

Eben hiemit öffentlich zu vernehmen / was maassen Wir nicht ohne Mißfal-
len erfahren / wie eine zeithero die übele Gewohnheit introduciret werden wollen / daß /
wenn jemand Unserer bestelleten Berechnungs-Beamten / und anderen dergleichen /
von Unserer hiesigen Fürstl. Cammer dependirenden Bedienten / Gottloser und Mein-
endiger weise Unsere gehobene Intraden vergriffen / und man / nach dessen überführung / sich an
solch untreu-befundenen Gütern erhohlen wollen / deren Frauens dagegen sich erkühnet / einen
ordentlichen Proceß zu erregen / allerhand Exceptiones zu gebrauchen / und sonderlich / ihrer
illatorum halber / die Beneficia Juris zu ergreifen / in Hoffnung / eò Prætextu & Privile-
giò das Ihrige zu salviren: Wann aber ein solcher modus procedendi zu Unserm Schaden
und Nachtheil nur allein angesehen / und Wir daher selbigen hiedurch wieder geändert und re-
stringiret wissen wollen / So ist hiemit Unser gnädigster / auch ernster Befehl / daß / wie alle und je-
de Unsere auff Rechnung sitzende Beamte / und andere Bediente / vermöge Unserer ehemahls
ergangenen Verordnung / ohne geleisteter gnugsahmen und proportionirten Caution zu sol-
chen Diensten nicht gelangen können / also auch selbige ohne Unterscheid / à datò an / nebst solcher
baaren gewöhnlichen Caution, auch ihrer Frauens sothanen Privilegiis & Beneficiis, de-
nen Rechten gemäß / coràm Notariò & testibus ordentlich geschene Renunciation schaf-
fen / die Documenta davon fordersamst ad Acta einsenden / und / bevor solches geschehen / Nie-
mand weiter / er sey wer er wolle / zur Berechnung Unserer Intraden admittiret werden / noch in
solch seiner bisherigen Function darmit continuiren soll. Datum auff Unser Bestung
Schwerin den 15ten Maji, Anno 1713.

Friedrich **W**ilhelm.



Handwritten notes in the top left corner, including the date "17. Mai 1713" and other illegible text.

15 Mai 1713

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Main body of faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.



Handwritten number: MK-4060.(25)²⁴



15 Mai 1713

